

den bürgerlichen Kultur zuschreiben... Rücksichtslose und realistische Analyse ist nicht unvereinbar mit Hoffnung, denn Hoffnung haben ist ein christliches, nicht ein politisches Vermögen."

Diese Ausführungen haben eine unverkennbare Spitze gegen einen in Amerika wie England verbreiteten christlichen Pelagianismus und Optimismus, der jedes echte christliche Geschichtsbewußtsein, d. h. die Erwartung des Geistes, zerstört: „Wir sind nicht wohlwollende Menschen, die ihr Bestes tun; wir sind elende Sünder, die unter dem Gericht leben und eine ganze Erbschaft von Schuld gutzumachen haben. Wir tun unser Bestes — wie Kaiphas — für unsere Götzen, denen wir ergeben sind; wir sind wohlwollend wie Pilatus — und kreuzigen Christus jeden Tag aufs Neue. Wir werden nicht „irgendwie durchkommen“; wenn wir Buße tun und uns allein auf Gottes Gnade werfen, haben wir die Verheißung, daß wir gerettet werden sollen; — aber das ist etwas ganz anderes und hat nicht die Zusage, daß wir „irgendwie hindurchkommen“ in dieser Welt. Wir finden auch in der Bibel nichts, was eine auch nur entfernte Ähnlichkeit hat mit der säkularen Fortschrittstheorie. Was wir dort finden, ist ein Wissen um die Reinigung durch die Katastrophe und um Versöhnung durch das Leiden, die Wiederentdeckung der Botschaft von der Auferstehung nach Kreuz und Tod in ihrer Bedeutung für unser individuelles Leben und für die Gemeinschaft, in der wir stehen.“

Die „Immanenz der Wiederkunft“

Wight nennt die Zeit, in der wir leben, die Zeit eines Epilogs, dessen erstes Kennzeichen „die Immanenz der Wiederkunft“ sei, der größten Paradoxie des Neuen Testaments. Er belegt diesen Gedanken mit einem Wort von Kardinal Newman: „Als Christus erschienen war und als der Sohn von Seinem Hause Besitz ergriff und Sein vollkommenes Evangelium brachte, war alles, was noch zu tun übrig blieb, die Sammlung Seiner Heiligen. Kein höherer Priester konnte noch kommen, keine vollkommene Lehre. Das Licht und das Leben für die Menschen war erschienen, hatte gelitten und war wieder auferstanden; und nichts mehr war zu tun. Die Erde erlebte ihr größtes Geschehen und sah das Erhabenste, was zu sehen war; und deshalb war das Ende der Zeiten da. Und von damals an hat die Zeit, obwohl sie zwischen dem ersten und dem zweiten Kommen Christi steht, keine grundsätzliche Bedeutung mehr (sie wird nicht mehr anerkannt, wenn ich so sagen soll) für den Lauf des Evangeliums, sie ist, wie sie war, etwas Unwesentliches. Denn es war so, daß bis zum Tage der Fleischwerdung Christi die Dinge schnurstracks auf dieses Ziel zueilten, und bei jedem Schritt kamen sie ihm näher; aber jetzt, unter dem Evangelium, hat dieser Lauf seine Richtung verändert, wenn ich das so sagen darf, und zwar im Hinblick auf seine Wiederkunft. Er läuft nun nicht dem Ende zu, sondern an ihm entlang, an seinem Rande, und ist zu allen Zeiten gleichmäßig nahe diesem großen „Ende“; wenn der Lauf geradeaus gehen würde, liefe er unverzüglich in das Ende hinein. Also steht Christus immer vor unserer Tür; er ist uns genau so nahe wie vor 1800 Jahren und um nichts näher als damals; und wenn er kommt, wird er nicht näher bei uns sein als jetzt. Wenn Er sagt, daß er bald kommen wird, so ist das „bald“ nicht ein Wort, das eine Zeitdauer bezeichnet, sondern eine natürliche Ordnung. So sind wir gegenwärtig — in der gegenwärtigen

Trübsal, wie der heilige Paulus sagt — immer ganz nahe der zukünftigen Welt, und alles, was geschieht, findet in ihr Auflösung und Lösung zugleich.“

In diesem Zusammenhang nennt Wight das grausige Schauspiel der Entwicklung der Atombombe „ein Zeichen der göttlichen Barmherzigkeit: denn das kommende Gericht Gottes würde über uns hängen auch ohne die Atombombe, — aber man kann sich nicht ausdenken, was uns eindringlicher, als die Atombombe es tut, die Wirklichkeit dieses Gerichtes vor Augen stellen könnte.“

Daher sieht Wight mit Christopher Dawson die Wiedererweckung des eschatologischen Bewußtseins in der Christenheit als eine der entscheidenden Auswirkungen der theologischen Arbeit dieses Jahrhunderts an. „Alle unsere Historiker und unsere säkularen Propheten stimmen darin überein, daß wir am Ende eines Zeitalters stehen, und selbst der Zeitungsleser kann nicht mehr daran vorbeikommen, sich klar zu machen, daß die positiven Kräfte in der Welt nunmehr völlig überwuchert werden von den Mächten der Zerstörung. Die „Fragen“ und „Probleme“ des sich auflösenden „Christentums“ können nun erkannt werden als das, was sie sind: als echte Gerichte Gottes. Es sind Gerichte, die die Gestalt dämonischer Verkehungen annehmen: Gericht über den Krieg, der nicht länger als eine gesteuerte und bewahrende Maßnahme in einer Lehre vom gerechten Krieg angesehen werden kann, sondern der nur noch krampfhaft Zuckungen einer gestaltlos gewordenen Gesellschaft darstellt; Gericht über den Staat in der Form eines auf uns zukommenden Weltstaates, der sehr wohl eine noch furchtbarere Konzentration tyrannischer Macht bedeuten kann, als wir irgendwo bisher erlebten; Gericht über den Nationalismus, der durch eine lange Zeit hindurch derselbe Götzendienst war, den die Propheten des Alten Testaments anprangerten; Gericht über die Revolution, die zum entscheidenden Faktor der zeitgenössischen Geschichte angeschwollen ist und einen gigantischen entwurzelten Ersatz für die Kirche erzeugt hat.

Unter diesen Umständen ist es unvermeidlich, daß der besondere Ton der kirchlichen Lehre wieder einmal auf den eschatologischen Bestandteilen des Glaubens liegt; aber das Problem, das vielleicht das besondere Problem für Amsterdam darstellt, ist dies, daß davon bisher so wenig in das politische Denken der Christen eingedrungen ist.“

So steht die Kirche selber mitten unter dem Gericht: „Je mehr die gegenwärtige Krise sich vertieft und die geschichtlichen Ausblicke düsterer werden, desto mehr wird das Gefühl der Sinnlosigkeit und des Schreckens für jedermann zunehmen, — ausgenommen den Christen. Die Kirche allein weiß um alles dieses, was geschieht; sie hat es zuvor gewußt; hier ist ihre Stunde.“ Worin aber besteht nun ihre Wiedergutmachung? Wight glaubte, daß Amsterdam darauf die Antwort geben würde.

Enthält die Bibel Normen für das Recht?

Der katholische Christ richtet sich nach dem Naturrecht, wenn er als gläubiger Mensch über soziale Tatsachen oder Einrichtungen urteilt. Die evangelischen Christen suchen nach einer Norm. Die Generalversammlung des Ökumenischen Rates in Amsterdam richtete den politischen und gesellschaftlichen Mächten eine Botschaft aus. Über die Grundlage und den Umfang der Vollmacht zu

einer solchen Botschaft konnte aber keine Einigung hergestellt werden. Ist diese Vollmacht im Evangelium enthalten? Das war schon vor der Amsterdamer Tagung Gegenstand weitläufiger Studien. Die Herder-Korrespondenz hat in einem Aufsatz darüber berichtet. (Wiederkehr des Naturrechts. 2. Jhg., H. 12, September 1948, S. 572). Die Diskussion wird nun in der Studienabteilung des Ökumenischen Rates fortgesetzt. Für ihre Tagung im Juni d. J. hatte der Freiburger Rechtsphilosoph Erik Wolf eine Anzahl von Thesen formuliert, die in der Zeitschrift „Junge Kirche“ (Mai 1949) bekanntgegeben wurden.

Die Bibel Quelle des Naturrechts?

Es ist nicht so, als ob die Fragen, die hier berührt werden, für uns Katholiken schlechterdings gelöst seien. Ein Theologe im Range von Henri de Lubac sucht gerade jetzt zu zeigen, daß der Mensch mit einer bloß natürlichen Bestimmung gar nicht gedacht werden kann und daß er seiner einzigen Bestimmung, nämlich der Gotteskindschaft, erst durch die Offenbarung gewiß wird. Durch einen solchen Nachweis wird die Idee der Bestimmung des Menschen, von der alles Naturrecht seinen Ausgang nimmt und nach der es sich richtet, der Normierung durch die Vernunft entzogen und die Offenbarung, in erster Linie die Heilige Schrift, als vorzügliche Quelle des Naturrechtes erkannt (vgl. den Bericht in diesem Heft S. 458 ff).

Nun also, liegt es überhaupt in der Absicht der Heiligen Schrift, die politischen Gewalten dieser Erde daraufhin anzusprechen, daß sie ein bestimmtes Recht setzen sollen?

Wolf hebt hervor, „daß es ‚Autorität‘ der Bibel nur im Glauben und für den Glauben gibt. Dem Menschen, der das Evangelium... ablehnt, wird man die biblische Weisung (auch für das Recht) nur verkündigen können... Oktroyieren kann (und darf) man das nicht und niemand!, es aber auch nicht ‚leicht machen‘ oder verwässern. Auf ein biologisch, rational oder historisch begründetes Rechtsideal des Natur-, Vernunft- oder bloßen Daseinsrechts kann man die Weisung der Hl. Schrift weder aufpfropfen, noch sie darauf abstimmen... Sie ist nicht gleichsam der Schlußstein des Gebäudes menschlicher Weisheit, sondern sie erschüttert es bis auf den Grund und bringt es zum Einsturz. Als Urteil Gottes über die menschliche Weisheit erweist sie diese als Torheit. Es wird also niemals gelingen, die biblische Autorität für die Rechtsordnung dem nicht gläubigen Rechtsphilosophen oder Juristen voll einsichtig zu machen. Denn Christus ist der Arzt für die Kranken, nicht für die, welche sich für gesund halten.“

Diese Sätze wollen keine pastorale Bemerkung zu den Aussichten kirchlicher Appelle an die Mächte der Welt sein, sondern theologisch verstanden werden. Sie besagen, daß der Verfasser meint, die Botschaft des Evangeliums könne nur im ganzen gläubig aufgenommen oder abgelehnt werden. Die rechtlichen Weisungen der Bibel können nicht für sich allein, sondern nur im Zusammenhang mit der ganzen Offenbarung verkündigt werden. Man kann sie nicht als Naturrecht deklarieren.

Ob indessen die Offenbarung aufgenommen wird oder nicht, sie muß verkündigt werden. Man muß also die Frage aufwerfen, ob die Heilige Schrift den Anspruch erhebt, von den Schöpfern gesellschaftlicher Ordnung bei ihrem Werk gehört zu werden.

Christus als Wegweiser zum richtigen Recht

Zweifellos enthält das Neue Testament Weisungen für die Gestaltung der Gesellschaftsordnung. Sie beziehen sich auf die Ehe (Mt. 5, 32; 19, 6, 9), den Eid (Mt. 5, 34); die Justiz (Joh. 7, 24), das Verhalten zum Nächsten (Mt. 5, 22, 34, 42; 18, 10; 25, 35), das Erwerbsleben (Mt. 6, 19; Lk. 12, 33), den Staat (Mt. 22, 21; Joh. 19, 11), die Kirche (Mt. 20, 25; 10, 5; 16, 19; 23, 8; Lk. 10, 4), bürgerliche Streitigkeiten (Mt. 18, 15; 26, 52; Lk. 22, 51). Jesus gibt Beispiele rechtlichen Verhaltens (Ährenraufen 5. Mos. 23, 26; Steuerzahlung Mt. 17, 24; kindlicher Gehorsam Lk. 2, 51; pünktliche Erfüllung der Vorschriften des Gesetzes Mt. 3, 15; 5, 17; 8, 4; 15, 6; 19; 19, 18; Mk. 1, 21). Er bestätigt die zehn Gebote, und seine Apostel ordnen die Gemeinden.

Hat dies alles eine Bedeutung für das menschliche Recht? Das Neue Testament ist keine Urkunde von rein historischer Bedeutung wie der Kodex des Hammurapi. Es ist ebensowenig ein Erzeugnis menschlicher religiöser Auffassungen. Auch kann man es nicht einen Kodex der Moral nennen. Es ist „keine Lehre, der man das Prädikat zuerteilt, daß sie die (bisher beste) Zusammenfassung der ethischen Grundwahrheiten darstelle. Für ein solches Denken erscheinen die Aussagen des Neuen Testaments als Quintessenz der sittlichen Grundlagen des Rechts, einer Moralität, die durch die Gnade perfektioniert wird. Auch diese Haltung eines theologischen Moralismus (nur in der römisch-katholischen Kirche möglich) kann der Bibel nicht ihre wahre Autorität lassen, an ihre Stelle rückt dann die Autorität des kirchlichen Lehramts. Die echte biblische Weisung ist aber keinesfalls identisch mit dem, was die römische Kirche als *Ius divinum* und *Ius naturae* lehrmäßig bezeichnet.“ Andererseits duldet das Neue Testament auch keine Deutung nach dem Buchstaben; sein „Buchstabe“ ist ja von Menschen geschrieben.

Erst recht müssen die Aussagen des Alten Testaments unterschieden werden. Soweit sie Menschenwerk zum Gegenstand hatten, sind sie nur noch von historischem Interesse. Soweit Gott durch sie zu uns spricht, bleiben sie bestehen. Das Kriterium liegt im Neuen Testament. Christus ist, wie Calvin sagt, „*verus legis interpres*“.

Die Botschaft Christi, wie sie im Neuen und Alten Testament bezeugt wird, will also von uns weder historisch, noch als moralisches Gesetz verstanden werden, sondern als Aufruf zur Nachfolge im Geiste. Dieser Aufruf betrifft aber auch unser Handeln in der menschlichen Gemeinschaft. „Das Königtum Christi in und über der Welt läßt ihn als die Quelle und das Ziel aller Gesellschaftsordnung und damit auch der Rechtsordnung begreifen (1. Kor. 14, 33)“.

Gottes Gericht über menschliches Recht

Gottes Wort erhebt demnach den Anspruch auf Autorität für das Rechtsleben. Diese Autorität ist zunächst eine kritische. Sie verhütet die Vergötzung des Rechts. Sie macht den Anspruch des Naturrechtes zunichte, Ausdruck einer gottebenbildlichen Natur des Menschen sein zu wollen. Sie verhütet zweitens die Dämonisierung des Rechtes, als könne es Ordnung eines Reiches Gottes auf Erden sein. Endlich verhütet sie die Bagatellisierung des Rechtes. Es gibt nicht nur „Gott und die Seele“.

Der positive Anspruch der Offenbarung an das Recht ist nicht der Anspruch eines dem Recht vorgeordneten Gesetzes. Die geoffenbarte Freiheit des Gewissens besteht nicht in der Erfüllung von göttlichen Rechtssätzen oder -grundsätzen, sondern in der Entscheidung des Gewissens nach göttlicher Direktive und Wegweisung. Die Bibel ist nicht Kodex, sondern Richtschnur. Sie begrenzt und leitet den menschlichen Gestaltungswillen, doch so, daß der Mensch der Gestaltende bleibt.

Man hüte sich deshalb, die Bibel als ein System des göttlichen Rechtes zu behandeln. Sie verträgt keine menschliche Stilisierung, weder eine thomistische noch eine lutherische. Sie läßt sich weder in eine wissenschaftlich-weltanschauliche noch in eine politische Ideologie einfassen. Sie läßt sich weder mit Aristoteles noch mit der „Psyche des modernen Menschen“ begründen. Sie ist weder Natur- noch Kulturgesetz, weder christlicher Humanismus noch Idee des Abendlandes. Sie steht über alledem als Gericht dessen, was der Mensch geschaffen hat, und als Weisung dafür, was er schaffen soll.

Was gibt also das Evangelium dem Recht? Sagen wir es in einem Wort. Es gibt ihm die Weisung, den Königsanspruch Christi anzuerkennen und deshalb den Geist seiner Worte und seines Beispiels nachzubilden. Es gibt ihm aber noch mehr, nämlich die Macht, den Menschen von innen her zu verpflichten. Weil der Mensch durch das Evangelium „an Gott gebunden ist in seiner Verantwortung vor dem Nächsten“, erkennt er im Recht mehr als eine äußere Zwangsnorm, erkennt er in ihm die Pflicht zur rechten Gesinnung und Haltung. Das Recht gewinnt die Autorität einer Norm für sein Gewissen.

Hat die Frage praktischen Wert?

Wir verstehen den Verfasser wohl richtig, wenn wir an dieser Stelle hinzufügen, daß das Recht solche Autorität gewinnt, sofern es sich dem Menschen als ein Versuch zur Nachbildung des Geistes Christi zu erkennen gibt. Denn ein menschliches Recht, das der Weisung des Evangeliums widerspräche, verpflichtete doch wohl nicht, vielmehr es verpflichtete zum Ungehorsam! Denn du sollst Gott mehr gehorchen... Diese Ergänzung, glauben wir, trägt eine weitere Note von Aktualität in die Debatte über das Thema „Bibel und Recht“. Wenn die Welt der Politiker der Botschaft widersteht, die die Kirche im Namen des Evangeliums ihr auszurichten hat, muß die Gemeinschaft der Gläubigen der Welt der Politiker widerstehen. Dies scheint im Augenblick das Wichtigere zu sein, da niemand vergessen kann, was Wolf selbst festgestellt hat: daß nämlich die Annahme der Weisungen Christi den Glauben an Christus voraussetzt und daß die Mächte der Politik nicht von Gläubigen regiert werden. Mögen viele in der Welt der Politiker gläubig sein, die Beschlüsse ihrer Körperschaften geben sicherlich ihrem Glauben keinen positiven Ausdruck. Sie können es nicht, denn die Mehrheit der Menschen ist nicht gläubig. Wenigstens ist sie es nicht hinsichtlich der Gestaltung der gesellschaftlichen Ordnung.

Diejenigen, die im Namen der Offenbarung positiven Einfluß auf die Gestaltung des Rechtes ausüben wollen, die amtlichen Sprecher der Kirchen also und eine Anzahl von Männern des öffentlichen Lebens, werden weit öfter Gebrauch machen müssen von der kritischen Autorität

der Bibel in Sachen des Rechts, wenn es nämlich gilt, Schlimmes zu verhüten, als sie Gelegenheit haben werden, ein Recht nach den Weisungen des Evangeliums zu schaffen. Es wird, wenn wir die Erfahrung urteilen lassen, sicherlich in Zukunft kein Recht und keinen Staat nach dem Evangelium geben. Vielleicht ist diese Mutmaßung sogar eine richtige Deutung des Evangeliums selbst. Es wird sich also, praktisch gesprochen, für die Christen im öffentlichen Leben wohl fast immer um die Kritik am Recht handeln und nur selten um die Gestaltung des Rechtes.

Was will die evangelische Theologie?

Sobald dieser zweite Fall einträte, daß die Christen eine Ordnung nach der Weisung des Evangeliums aufbauen sollten, wäre nämlich an Erik Wolf eine Frage zu stellen, die der katholische Leser dieses Berichtes sicherlich schon lange auf den Lippen hat: Was sind das für Direktiven und Weisungen, die uns das Evangelium gibt, oder wie unterscheiden sie sich eigentlich von dem, was wir Katholiken Naturrecht nennen oder was wir ganz schlicht auch als Gebote Gottes bezeichnen? Streiten wir womöglich nur um Worte?

Professor Wolf schreibt: „Die echte biblische Weisung ist keinesfalls identisch mit dem, was die römische Kirche als *Ius Divinum* und *Ius Naturae* lehrmäßig bezeichnet“. Was ist das „*Ius naturae*“, wie wir es verstehen? Es ist ein Inbegriff von Sätzen über das sittliche Verhalten des Menschen im Privatleben und in der Gemeinschaft, die wir zwar aus vernünftiger Überzeugung als richtig zu erkennen glauben, jedoch nachdem wir uns diese Überzeugung durch die Offenbarung haben bestätigen lassen. Inhaltlich unterscheiden sie sich also nicht von dem, was offenbart ist. Wir haben keine Ansicht von der menschlichen Natur, die wir nicht in der Offenbarung bestätigt zu finden glauben. Insofern deckt sich also, entgegen der Meinung von Professor Wolf, das *Ius naturae* mit den Direktiven des Evangeliums. So bleibt nur noch der andere Teil der Frage: Wie unterscheiden sich die Direktiven des Evangeliums von Gottes zehn Geboten oder, wenn man will, dem von Christus bestätigten „*Ius divinum*“. Das positive *Ius divinum*, wie die römische Kirche es lehrmäßig bezeichnet, besteht, soweit die soziale oder rechtliche Sphäre in Betracht kommt, hauptsächlich aus den zehn Geboten, die auch Wolf als Weisungen für das menschliche Recht anerkennt. Ob man dafür nun den Ausdruck „Weisung“ oder den Ausdruck „*Ius divinum*“ gebrauchen soll, halten wir für eine nebensächliche Frage.

Sie ist es zum mindesten in dem Augenblick, wo wir zum Ausdruck bringen, daß auch die katholische Kirche nicht lehrt, das *Ius divinum* enthalte den Entwurf einer konkreten Gesellschafts- oder Wirtschaftsordnung, den Entwurf eines konkreten Rechtes. Wenn etwa die Enzyklika „*Quadragesimo anno*“ eine berufsständische Ordnung fordert (sie kann diese Forderung nur im Namen des Naturrechtes, des *Ius divinum naturale*, aussprechen), will sie nicht etwa sagen, die berufsständische Ordnung des Mittelalters oder eine davon modifizierte sei als konkrete Ordnung durch das *Ius divinum* gefordert; denn die zehn Gebote enthalten weder das Wort noch den Begriff einer solchen Ordnung. Die Kirche will nur lehren, daß sowohl die kapitalistische wie die sozialistische Ordnung der Kritik des Evangeliums zum Opfer fallen

und daß nach dem derzeitigen Stande unserer Erkenntnis keine andere Ordnung dieser Kritik in etwa standhält als die berufsständische.

So will uns scheinen, daß die katholische und die evangelische Ansicht über die Autorität der Bibel in Sachen des Rechtes auf dasselbe hinauskommen, wenn man sich hüben und drüben von der überkommenen Terminologie ein wenig freimacht und die Sache praktisch betrachtet.

In einem andern Zusammenhange, einem Aufsatz über „Theologie und Rechtswissenschaft“, der in den „Nachrichten für die evangelisch-lutherischen Geistlichen in Bayern“ (Nr. 4. — 28. 2, 49) veröffentlicht wurde, hat Professor Wolf selbst, wie uns scheinen will, eine Antwort auf unsere Frage gegeben, die das Problem von der praktischen Seite anfaßt und die jeder katholische Theologe, der sich mit konkreten Fragen der gesellschaftlichen Ordnung zu beschäftigen hat, fast Wort für Wort übernehmen kann, wenn er sich darüber äußern will, wie sein „Natrecht“ in der Politik Ausdruck finden kann.

Erik Wolf schreibt: „Wenn der Jurist erkennt, daß die Idee der Gerechtigkeit nur als formales Prinzip absolut gilt, aber relative und umstrittene Bedeutung hat, sobald sie ein inhaltlich bestimmtes politisches Ideal verwirklichen will; wenn er einsieht, daß auch das formale Gerechtigkeitsprinzip immer und unvermeidlich mit den Forderungen der Sicherheit und der Zweckmäßigkeit in Auseinandersetzung steht; wenn er begreift, daß die Gerechtigkeit ‚kein Letztes, sondern ein Vorletztes ist, das von der Liebe überwunden wird‘ (Schönfeld) —, dann wird er die Hilfe der Theologie brauchen und im göttlichen Grund der Gerechtigkeit (der ‚Rechtfertigung‘), in den Weisungen (nicht ‚Gesetzen‘) der Heiligen Schrift und in der Entscheidung seines vom Glauben gebundenen Gewissens den archimedischen Punkt finden, von dem

aus er in der verwirrenden Vielfalt der Ordnungen die wahre Grund- oder Urordnung des Menschenseins, wie es Gott haben will, zu erkennen vermag. Das wäre dann die Antwort auf die viel gestellte Frage nach dem ‚Evangelischen Naturrecht‘.

Wenn der Theologe erkennt, daß vom himmlischen Bürgerrecht der Kinder Gottes her ein Abglanz und Widerschein auf die irdischen Ordnungen fällt (freilich nicht umgekehrt!), diese daher auch für ihn verpflichtend und ernst zu nehmen sind; wenn er einsieht, daß von der Gnade und Liebe, vom ‚Evangelium‘ aus, ein Wort zu sagen ist auch vom Recht und der Pflicht, d. h. vom ‚Gesetz‘, und folglich die Weisungen Christi, der von ihm und den Jüngern und der Urgemeinde gelebte und in der Heiligen Schrift bezeugte Wandel, die Mahnworte der Propheten und nicht zuletzt Gottes Gebot im Dekalog eine jederzeit ordnende, verpflichtende und Gemeinschaft bildende Grundordnung christlicher Existenz bedeuten; wenn er begreift, daß der schon jetzt verborgen die Welt regierende, auferstandene Christus von uns will, daß wir in dieser Zeitlichkeit mit aller ihrer Sünde und Verhängnis mit unserem Nächsten ‚in Ordnung‘ leben, nämlich so, daß er wirklich unser Nächster sein und bleiben kann —, dann wird auch der Theologe die Hilfe des Juristen und Rechtsphilosophen brauchen, der ihm nicht nur als ‚Sachverständiger‘ dienen, sondern zu einer rechten Predigt und Verkündigung zu helfen vermag. Das wäre dann die Antwort auf die viel gestellte Frage nach ‚Kirche und Öffentlichkeit‘. Es ist also keine nur äußerliche, historische, beliebige Beziehung zwischen Theologie und Rechtswissenschaft, sondern eine innerliche, dauernde und wesentliche, deren wir uns immer wieder bewußt werden sollten, um recht zueinander zu finden.“

Das Forum

Briefe an die Schriftleitung der Herder-Korrespondenz

Um den Wohnungsbau

Vor mir liegt Heft Nr. 5 von „Die Volksheimstätte“ (Verlag Phönix, Bielefeld, Pressehaus) und Heft 7 der Herder-Korrespondenz. In ersterem lese ich den Appell Dr. Ehlers, Velbert, an das gute Herz, in dem zweiten einen Artikel über kirchliche Initiative im Wohnungsbau in Spanien. Beide Artikel haben den einen Gedanken „Förderung des Wohnungsbaus“ zum Ziel. Dr. Ehlers schlägt in seiner bekannten, von tiefster christlicher Einstellung zeugenden Art, vor, daß jeder Arbeiter und Bürger monatlich einen kleinen Beitrag zur Schaffung eines Siedlungsbaufonds leistet. Die so aufgebrauchten Summen sollen dann zinslos vergeben werden. Die Auswirkung einer solchen großen Tat wären zweifellos erstaunlich. Aber Dr. Ehlers ist skeptisch, und nicht zu unrecht. Auch ich fürchte, daß der Appell an das gute Herz nicht zu dem gewünschten Erfolg führen wird, nicht, weil ich der Auffassung wäre, daß das gute Herz fehlt, — ich glaube, es gibt mehr gute Herzen, als man ahnt — vielmehr deshalb,

weil die kleinen und die großen Dinge des Alltags die Menschen in einem solchen Maße gefangen halten, daß sie schon instinktiv alles ablehnen, was irgendwie als Belastung oder Zwang empfunden werden könnte. Wenn man ihnen aber sagen könnte, daß sie beileibe kein Opfer zu bringen brauchen, daß es sich nur darum handele, das Geld so zu lenken, daß es ihnen zum Segen gereiche, dann glaube ich, hätte der Appell an das gute Herz größere Aussicht auf Erfolg. Also eine ganz nüchterne Rechnung, so nüchtern, wie es das christliche Liebesideal dem Grunde nach wohl sein soll. Was die beiden spanischen Bischöfe geschaffen haben, sollte zu denken geben. Es ist m. E. gerade wegen seiner Einfachheit so großartig, daß ich es zutiefst bedauern würde, wenn es bei diesem Artikel verbliebe. Ich würde es sehr begrüßen, wenn Sie dieses Thema in ihrem Forum zur Debatte stellen würden, so lange und so gründlich, bis eine kirchliche Autorität in Deutschland zur Tat schreiten und die Gläubigen zur Mitarbeit aufrufen würde. Was könnte eine solche Autorität daran hindern — vielleicht in Zu-